

Anerkennung einschlägiger beruflicher Tätigkeiten

(Anforderungen an das Praktikum gemäß APO-BK, Anlage E)

Für die Erzieher*innenausbildung gilt die APO-BK (allgemeine Prüfungsordnung für das Berufskolleg). Hier werden die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang und die besonderen Bestimmungen in der Anlage E (vgl. APO-BK, §4) genannt. In den VV zu Anlage E werden in §5 die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen definiert und in §28 Abs.1 konkretisiert:

Aufnahmevoraussetzungen

(vgl. APO-BK, Anlage E, §28 Abs. 1)

- (1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird als gleichwertige Qualifizierung das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik [...], die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes, sofern die Tätigkeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung erfolgte.
- (2) Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt ferner den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus.

Anforderungen an das Praktikum zum Nachweis der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten

In den VV zu APO-BK, Anlage E, §28 Abs. 1, Satz 1 wird definiert, dass als einschlägige berufliche Tätigkeit gilt, welche die Anforderungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung angerechnet werden. Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den Anforderungen der in der Anlage 1 beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht. Die Schule prüft die Einschlägigkeit des Praktikums. Sie entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums.

Im Praktikum soll (gemäß Anlage 1) ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/ beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft (mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung) erfolgt und die entsprechenden Tätigkeiten (siehe unten) ausgeführt werden können.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge: Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche für die *Fachrichtung Sozial - und Gesundheitswesen* maßgeblich:

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozesse der Alltagsroutine (z. B. Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationellen Grundsätzen

Sofern Sie zu den einzelnen Aspekten noch Fragen haben, stehen wir Ihnen für die Klärung gerne zur Verfügung:

- André Kirczek > Abteilungsleiter für die Fachschule für Sozialpädagogik > andre.kirczek@bke-koeln.de
- Christin Niehoff > Bildungsgangkoordinatorin für die vollzeitschulische Ausbildungsform > christin.niehoff@bke-koeln.de
- Mike Arndt > Bildungsgangkoordinator für die praxisintegrierte Ausbildungsform > mike.arndt@bke-koeln.de